

Revision der Gemeindeordnung

24.06.2021 GV Gemeindeversammlung Gemeindeversammlung

24.06.2021

GV Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Titel	Dokumentkategorie	geändert am	Seite
Protokollauszug_GR_2021-34_01.03.2021	Protokollauszug	02.03.2021 16:20	1
DVI; Ergebnis Vorprüfung	Brief	24.03.2021 13:21	3
Gemeindeordnung; Version Antrag Gemeindeversammlung 24.06.2021; Chronologische Sammlung	Dokument	21.05.2021 10:33	4
Gemeindeordnung; Version Antrag Gemeindeversammlung 24.06.2021; Synopse	Dokument	21.05.2021 10:33	6

Protokollauszug des Gemeinderates Bergdietikon der Sitzung vom 01.03.2021

0.	Allgemeine Verwaltung	2021-34
0.0.	Gemeinderecht, Territorium, Geschichte	
0.0.0.	Gemeinderecht	
0.0.0.2.	Gemeinderecht	
	Gemeindeordnung der Gemeinde Bergdietikon	
	Gemeindeordnung; Revision; Vorprüfung	

1. Die heute gültige Gemeindeordnung wurde im Jahr 2010 einer Totalrevision unterzogen und durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2010 gutgeheissen. Der Versammlungsbeschluss ist an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 26. September 2010 bestätigt worden. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, erteilte am 16. November 2010 die kantonale Genehmigung.
2. Am 27. September 2020 hat das Aargauer Stimmvolk die Vorlage über die kommunalen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule angenommen. In diesem Zusammenhang werden die Schulpflegen per 1. Januar 2022 aufgehoben und die Verantwortung für die strategische und finanzielle Führung der Schule dem Gemeinderat übertragen.
3. Diese Änderung wurde zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung der Gemeinde Bergdietikon zu überprüfen und anzupassen.

II. Erwägungen

1. § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) bestimmt, dass die Gemeinden ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung bestimmen. Die Gemeindeordnung enthält das materielle Verfassungsrecht der Gemeinde, soweit das kantonale Recht die Gemeindeorganisation nicht selbst verbindlich regelt. Die Gemeindeversammlung als verfassungsgebendes Organ beraten über die Gemeindeordnung und geben ihr Inhalt und Form.
2. Zu den wichtigsten Änderungen / Entscheidungen:
 - 2.1. **Zu § 12 Abs. 1 lit. a); Schulpflege**
Mit der Annahme der Vorlage über die kommunalen Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen am 27. September 2020 wird die Schulpflege aufgehoben. Die entsprechende Bestimmung in der Gemeindeordnung kann somit aufgehoben werden.
 - 2.2. **Zu § 12 Abs. 1 lit. d); Wahlbüro**
Die Verarbeitung von Wahlen und Abstimmungen hat sich in den letzten Jahrzehnten stark vereinfacht. Durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln, welche durch den Kanton Aargau zur Verfügung gestellt werden, kann die Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen einfacher und speditiver durchgeführt werden als noch vor einigen Jahren. Dadurch ist auch weniger Personal erforderlich.

In der Vergangenheit hat sich zudem gezeigt, dass es sich oftmals schwierig gestaltet, Behördenvertreter zu finden, die sich für einen Posten zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund soll die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros von heute 4 Mitgliedern auf 3 Mitglieder und die Anzahl an Ersatzmitgliedern von heute ebenfalls 4 auf 2 Mitglieder gesenkt werden.

III. Entscheid

1. Die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Bergdietikon wird genehmigt und der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die überarbeitete Gemeindeordnung wird dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, zur Vorprüfung und Stellungnahme eingereicht.
3. Auf eine Vernehmlassung bei den ortsansässigen Parteien wird verzichtet.

PA an

- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5000 Aarau (mit Synopse)
- Gemeindeversammlung (Vorbereitung)

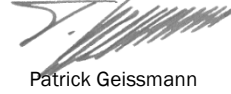
GEMEINDERAT BERGDIETIKON

Vizeammann



Urs Emch

Gemeindeschreiber



Patrick Geissmann

EINGEGANGEN

24. März 2021

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Rechtsdienst

Martin Süess

Leiter Rechtsdienst

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 16 42

Telefon zentral 062 835 16 40

martin.sueess@ag.ch

www.ag.ch/gemeindeabteilung

Gemeinderat

Schulstrasse 6

8962 Bergdietikon

23. März 2021

Einwohnergemeinde Bergdietikon; Gemeindeordnung; Teilrevision; Gesuch um Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann

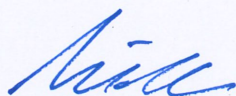
Sehr geehrte Frau Gemeinderätin

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Zu den vorgesehenen Anpassungen der Gemeindeordnung habe ich keine Änderungsvorschläge oder Bemerkungen anzubringen. Die Gemeindeordnung kann in der vorliegenden Form durch den Kanton genehmigt werden. In formeller Hinsicht könnte einzig bei der Einleitung beim Hinweis auf das Gemeindegesetz noch dessen Abkürzung eingefügt werden.

Bei weiteren Fragen bin ich gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse



Martin Süess

Leiter Rechtsdienst



**Version Antrag an Gemeindeversammlung vom
24.06.2021**

Gemeindeordnung

Änderung vom 26. November 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: **1.1-1.1**

Aufgehoben: –

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.1-1.1 (Gemeindeordnung vom 21. Juni 2010) (Stand
1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon,

gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,

erlässt:

§ 12 Abs. 1

¹ Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und
Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) *Aufgehoben.*

d) (geändert) Stimmzähler: 3 Mitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung der Gemeindeordnung wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Bergdietikon, xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Bergdietikon

Gemeindeammann

Ralf Dörig

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

An der Gemeindeversammlung vom xx. xxxx xxxx sowie der Urnenabstimmung vom xx. xxxx xxxx von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx. xxxx xxxx genehmigt. Vom Gemeinderat auf den xx. xxxx xxxx in Kraft gesetzt.

Aufhebung Schulpflege/Reduktion Wahlbüro (Geschäft Axioma: 2016-2276)

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
	Gemeindeordnung	
	<p><i>Die Gemeindeversammlung,</i></p> <p>gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1.1 (Gemeindeordnung vom 21. Juni 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
Gemeindeordnung		
vom 21. Juni 2010		
<i>Die Einwohnergemeinde Bergdietikon erlässt,</i>	<i>Die Einwohnergemeinde Bergdietikon,</i>	
gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende Gemeindeordnung.	gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978,	
	<i>erlässt:</i>	
1 Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1 Begriff, Autonomie, Zweck</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>¹ Die Einwohnergemeinde Bergdietikon, nachstehend «Gemeinde» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten, umfasst.</p> <p>² Die Gemeinde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischen oder kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.</p> <p>³ Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.</p>		
<p>§ 2 Personenbezeichnung</p> <p>¹ Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>		
<p>2 Organisation / Organe</p>		
<p>§ 3 Organisation</p> <p>¹ Die Gemeinde Bergdietikon untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.</p>		
<p>§ 4 Organe</p> <p>¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) die Kommissionen und Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen		
2.1 Die Gemeindeversammlung		
§ 5 Zusammensetzung ¹ Die Gemeindeversammlung wird aus den in Bergdietikon wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.		
§ 6 Einberufung, Initiativrecht ¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. ² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.		
§ 7 Abschliessende Beschlussfassung		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (20%) der Stimmberechtigten ausmacht.</p>		
<p>§ 8 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel (10%) der Stimmberechtigten innert der durch das Gemeindegesetz bestimmten Frist, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p>		
<p>2.2 Der Gemeinderat</p>		
<p>§ 9 Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.</p> <p>² Die Wahl von Gemeinderat sowie Gemeindeammann, Vizeammann erfolgt getrennt. Ein Mitglied des Gemeinderates wird nach erfolgter Wahl aller Mitglieder des Gemeinderates als Gemeindeammann gewählt, ein weiteres als dessen Stellvertreter (Vizeammann).</p> <p>³ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>⁴ Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.</p>		
<p>§ 10 Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Gemeinderat insbesondere:</p> <p>a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 500'000 pro Rechnungsjahr mit Zustimmung der Finanzkommission. Zudem wird der Gemeinderat ermächtigt, dieselben nötigenfalls auf dem Darlehensweg zu finanzieren, die entsprechenden Verträge abzuschliessen und deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen.</p> <p>b) der Abschluss von Baurechtsverträgen geringfügiger Natur.</p> <p>c) die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>d) die Wahl von Kommissionen und Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder.</p> <p>e) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss §4 des Gemeindegesetzes.</p> <p>f) der Abschluss von Vereinbarungen mit externen Stellen und Gemeinden, vorbehalten bleibt § 20 des Gemeindegesetzes, wonach die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung nötig ist.</p>		
<p>2.3 Der Gemeindeammann</p>		
<p>§ 11 Funktion, Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.</p> <p>² In dringenden Fällen ist er zu Anordnungen vorsorglicher Massnahmen berechtigt.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammannes nach dem kantonalen Recht.</p>		
<p>2.4 Die Kommissionen</p>		
<p>§ 12 Mitgliederzahl</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>¹ Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Schulpflege: 5 Mitglieder</p> <p>b) Finanzkommission: 3 Mitglieder</p> <p>c) Steuerkommission: 3 Mitglieder sowie 1 Ersatzmitglied</p> <p>d) Stimmzähler: 4 Mitglieder sowie 4 Ersatzmitglieder</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) Stimmzähler: 3 Mitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder</p>	
<p>3 Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen</p>		
<p>§ 13 Politische Rechte</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.</p>		
<p>§ 14 Wahlen</p> <p>¹ Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 12 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>§ 15 Wahlbüro</p> <p>¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros.</p> <p>³ Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt als Aktuar das Protokoll.</p> <p>⁴ Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros respektive die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.</p> <p>⁵ Das Wahlbüro kann in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beiziehen.</p>		
<p>4 Veröffentlichungen</p>		
<p>§ 16 Publikationsorgan</p> <p>¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in einem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.</p>		
<p>5 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 17 Inkrafttreten</p>		

Geltendes Recht	Version Antrag an Gemeindeversammlung vom 24.06.2021	Notizen
<p>¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1980, sind somit aufgehoben.</p>		
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung der Gemeindeordnung wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	
	<p>Bergdietikon, xx.xx.xxxx Einwohnergemeinde Bergdietikon Gemeindeammann Ralf Dörig Gemeindeschreiber Patrick Geissmann An der Gemeindeversammlung vom xx. xxxx xxxx sowie der Urnenabstimmung vom xx. xxxx xxxx von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx. xxxx xxxx genehmigt. Vom Gemeinderat auf den xx. xxxx xxxx in Kraft gesetzt.</p>	

